



RICHTLINIEN BRANDSCHUTZ

Superbloom Festival 2025

Veranstalterin: Superbloom Festival GmbH & Co. KG
Pfuelstraße 5
10997 Berlin

Ort der Veranstaltung: Superbloom Festival 2025
Olympiapark München
Spiridon-Louis-Ring 21
80809 München

Das vorliegende Dokument umfasst: 1 Deckblatt und 3 Textblätter.

Die Weitergabe, Vervielfältigung und Nutzung im Ganzen oder in Teilen ohne Zustimmung der Verfasserin ist ausdrücklich untersagt und wird als Urheberrechtsverletzung verfolgt.

1. Allgemeines

Um auch in diesem Jahr eine reibungslose Abnahme und Betrieb des gesamten Geländes des Superbloom Festivals 2025 zu gewährleisten, bitten wir die folgenden Richtlinien genau zu lesen und zu beachten.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder anderer geltender Vorschriften, Richtlinien und Gesetzen kann im schlimmsten Fall zum Ausschluss von der Veranstaltung oder dem Versagen einer behördlichen Genehmigung führen. Bauten müssen in diesem Fall auf eigene Kosten entfernt oder geändert werden.

Die originäre Verantwortung der einzelnen Betreibenden bleibt von den im Folgenden geschilderten Richtlinien und anderen Verantwortungen unberührt.

2. Voraussetzungen

Grundsätzlich gilt:

- Es dürfen keine brennbaren oder leicht entflammbaren Materialien verwendet werden.
- Alle Materialien müssen mindestens der Klasse B1 entsprechen.
 - o Klassifizierung nach:
 - DIN 4102-1
 - DIN EN 13501-1 (entsprechend)
- Siehe in gesonderten Fällen die Vorgaben der FIBauR oder MVStättVO.
- Bei Unklarheiten muss mit uns Rücksprache gehalten werden.

Des Weiteren dürfen sich in keinem Fall Zündquellen an Materialien befinden, eingeschlossen B1 Materialien.

2.1 Feuerlöscher

- Die Verwendung von Pulverfeuerlöschern ist untersagt.
- Betreibende sind dazu verpflichtet vorab eine Risikobewertung vorzunehmen, um den notwendigen Bedarf zu ermitteln.
- Der Eigenbedarf an Feuerlöschern muss in Anlehnung an ASR 2.2 ermittelt werden.
- Feuerlöscher des Geländes oder anderer Standbauten dürfen nicht mit betrachtet werden.
- Geeignete Standorte für Feuerlöscher müssen festgelegt werden.
- Die Standorte sind nach ASR A1.3 mit dem Zeichen F001 dauerhaft sichtbar und erkennbar zu kennzeichnen.
- Löschdecken entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind nicht vorzuhalten.
- Bei der Verwendung von heißem Fett sind metallene Abdeckungen griffbereit

vorzuhalten.

- Für die Bereitstellung und Überwachung sind die Betreibenden verantwortlich.

2.2 Gasflaschen und -anlagen

- Die Nutzung von Gasflaschen und -anlagen muss vorab bei uns angemeldet werden.
- Es dürfen zeitgleich ausschließlich 2 Gasflaschen im Stand vorhanden sein.
 - 1 Gasflasche in Betrieb (max. 11kg)
 - 1 Gasflasche zum Wechseln (max. 11kg)
 - Alle anderen Gasflaschen müssen in den dafür bereitgestellten, abschließbaren Lagern untergebracht werden.
 - Die jeweiligen Orte werden euch von der Bereichsleitung nach eurer Ankunft bekannt gegeben.
- Für Gasflaschen und -anlagen müssen die entsprechenden Zertifikate vorgelegt werden können.
- Die DGUV V 79 und zugehörige technischen Vorschriften werden eingehalten.
- Die Bewertung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt selbstständig durch jeden Standbetreiber auf Basis der TRGS 800.
- Die Betreibenden sind für die einzuhaltende Menge, Instandhaltung sowie Prüfung der Anlagen selbst verantwortlich.

2.3 Fritteusen

- Für den Betrieb von Fritteusen sind die nach den gültigen Arbeitsschutzvorschriften notwendigen Schutzmaßnahmen selbstständig durch den Standbetreibenden umzusetzen und zu überwachen.
- Für jede Fritteuse ist ein passender Deckel vorzuhalten.
- Der Betrieb von Fritteusen ist nur gestattet, wenn eine ausreichende Anzahl von Fettbrandlöschern vorhanden ist.
- Andere Feuerlöscher sind ggf. zusätzlich vorzuhalten, jedoch so zu positionieren und kenntlich zu machen, dass damit kein Fettbrand gelöscht werden kann.

2.4 Lagerung und Entsorgung

- Die Lagerung von Packmaterial, Kartonage, Papier u. ä. außerhalb der Stände ist verboten.
- Abfallbehälter dürfen ausschließlich aus nicht brennbarem Material bestehen (Metall).
- Jeder Standbetreibende hat sicherzustellen, dass an seinem Stand immer ausreichend leere Müllbehälter vorhanden sind. Volle Müllbehälter sind umgehend gegen leere zu tauschen.

2.5 Sonstige Gefahrstoffe

- Sonstige Gefahrstoffe – insbesondere solche, die leicht entzündlich oder leicht entflammbar sind – sind uns vorab anzuzeigen.
- Für die entsprechende Lagerung, Verwendung und Entsorgung ist der Standbetreibende gemäß der aktuellen Rechtslage verantwortlich.

3. Vor Ort

- Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, -umfahrungen sowie -aufstellflächen sind jederzeit freizuhalten.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.
- Informationen zu Positionen und den Verlauf von genannten Flächen könnt ihr bei der Bereichsleitung erfragen.
- Hydranten müssen frei zugänglich bleiben und dürfen nicht zugebaut, -geparkt o. ä. werden.
- Ein Lagern von Material, Fahrzeugen oder ähnlichem ist auf den genannten Flächen nicht gestattet, auch nicht vorübergehend.
- Im Brandfall ist umgehend Meldung an die Produktion oder die Veranstaltungsleitung zu machen – auch wenn der Brand selbstständig gelöscht werden konnte.
- Der Betrieb des Bereiches kann erst nach Austausch der genutzten Feuerlöscher wieder aufgenommen werden.

4. Einreichungen

Vor Ort vorliegend und auf Nachfrage einsehbar:

- B1 Nachweise für alle verwendeten Materialien
- Prüfzertifikat der Gasanlage(n)

5. Kontakt

Bei Fragen oder Schwierigkeiten steht folgende Ansprechperson zur Verfügung:

Thomas Bartz
thomas.bartz@konzeptsache.de